

99012009001000, 99012009001000

Zustimmung der Bauaufsicht einholen

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8959769/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012009001000, 99012009001000
Leistungsbezeichnung I	Zustimmung der Bauaufsicht einholen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP79 - https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP79
Teaser	Gibt es für die Zulassung von Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft spezielle Regelungen? Sie wollen für ein solches Bauvorhaben eine Zustimmung beantragen?
Volltext	<p>Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft bedürfen anstelle der Baugenehmigung der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde, wenn sie unter der Leitung der Entwurfsarbeiten einer Baudienststelle des Bundes oder Landes übereignet ist und die Baudienststelle besetzt ist.</p> <p>In bestimmten Konstellationen kann das Zustimmungserfordernis entfallen.</p> <p>Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, sind der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; eine Prüfung durch die obere Bauaufsicht erfolgt nicht.</p>
Begriffe im Kontext	Zustimmung, Errichtung, Bauüberwachung, Bauaufsicht, Bauaufsichtliche Zustimmung, Anlagen der Landesverteidigung, Bauverfahren, Hessische Bauordnung, Bauamt, Behörde, Bauordnung, Vorhaben öffentliche Trägerschaft, Baudienststelle
Bearbeitungsdauer	<p>Über den Zustimmungsantrag ist nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.</p> <p>Diese Frist kann aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird innerhalb der maßgeblichen Frist nicht über den Antrag entschieden, so gilt diese als erteilt.</p>
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> * Bauaufsichtliche Zustimmung beantragen * Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft bedürfen nur der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde

- * Keine Baugenehmigung notwendig
- * Voraussetzung: Leitung der Entwurfsarbeiten durch Baudienststelle des Bundes oder Landes
- * Zuständig: Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichtsbehörden der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Sonderstatusstädte).

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
-----------------------	--------------------	--

fachlich am	freigegeben	12.10.2023
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauverfahren (2050500)
----------------------------	--

zuständige Stelle	Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichtsbehörden der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Sonderstatusstädte)
--------------------------	---

Ansprechpunkt
